VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

15 K 2363/04

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Klägerin,

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Ledschbor, Erdrich und andere, Oxfordstraße 6, 53111 Bonn,
Gz.: 03-5282/ri,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Deutsche Telekom AG,
Competence Center Personalmanagement, Personalrechtsservice CC PM 223,
Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Beklagte,

wegen Versetzung zu Vivento

hat die 15. Kammer

ohne mündlichen Verhandlung in der Sitzung

vom 06.01.2005

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Zobel,
den Richter am Verwaltungsgericht	Meuser,
die Richterin am Verwaltungsgericht	Wilhelm,
die ehrenamtliche Richterin	Henreich,
den ehrenamtlichen Richter	Dr. Kopp

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 27.10.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.02.2004 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Die Sprungrevision und die Berufung werden zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin steht als Fernmeldehauptsekretärin (BesGr. A 8) in den Diensten der Deutschen Telekom AG als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost. Sie ist schwerbehindert.

Von der streitgegenständlichen Personalmaßnahme war sie in der Zentrale der Beklagten tätig.

Aufgrund einer Umorganisation in der Konzernzentrale zum 01.04.2003 waren dort Personalposten weggefallen.

Mit Verfügung des Vorstandes der Deutschen Telekom AG vom 27.10.2003 wurde die Klägerin zum 01.11.2003 zur Vivento versetzt.

Zur Begründung wurde ausgeführt, im Rahmen des Personalabbaus in der Zentrale sei sie in einem „Clearingverfahren" für eine Versetzung zur Vivento ausgewählt worden.

Der Widerspruch der Klägerin vom 11.11.2003 wurde mit Widerspruchsbescheid der Deutschen Telekom AG vom 27.02.2004 zurückgewiesen. Die Beklagte bekräftigte darin ihre Auffassung, wonach die Klägerin im gesamten Bereich der Konzernzentrale nicht mehr benötigt werde.

Die Klägerin hat am 26.03.2004 Klage erhoben. Sie trägt im Wesentlichen vor, eine Versetzung wie die vorliegende sei nur rechtmäßig, wenn sie – die Klägerin – in ein anderes Amt versetzt werde; dies sie aber bei der Vivento nicht der Fall, da sie dort ohne Amt sei und keinen Dienst verrichte.

Die Klägerin beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom 27.10.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 27.02.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie führt im Wesentlichen aus, Ziel der Vivento sei es, Beamte möglichst schnell wieder auf einen Dauerarbeitsplatz zu vermitteln und wenn dies nicht möglich sei, wenigstens durch einen temporären Einsatz dem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe werde durch Vivento auch durchaus effizient erledigt. Aufgrund der gegenwärtigen Entwicklung könnten in weitaus größerem Maße als bisher Kräfte aus Vivento auf Dauerarbeitsplätze zurückgeführt werden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge (4 Hefter) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann gemäß § 101 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne mündliche Verhandlung über den Rechtsstreit entscheiden, weil die Beteiligten diesbezüglich ihre Zustimmung erklärt haben.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Verfügung der Beklagten vom 27.10.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.02.2004 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die streitgegenständliche Maßnahme verändert die Rechtsstellung der Klägerin, indem ihr bisheriges abstrakt-funktionelles Amt, also der nach abstrakten Kriterien umschriebene und seiner statusrechtlichen Rechtsstellung entsprechende Aufgabenkreis innerhalb einer bestimmten Behörde durch die Zuordnung zu Vivento entzogen wird. Sie stellt sich damit als Regelung mit Außenwirkung dar, welche als belastender Verwaltungsakt einer Rechtsgrundlage bedarf.

An einer solchen fehlt es hier.

Das Gericht folgt insoweit der neuen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,

> vgl. Beschlüsse vom und 27.10.2004 – 1 B 1329/04 – und 29.10.2004 – 1 B 1325/04 –.

Danach findet sich eine Rechtsgrundlage für die mit der „Zuweisung" zu Vivento verbundene Arbeitsfreistellung zunächst nicht im Postpersonalrechtsrechtsgesetz (PostPersRG) vom 14.09.1994 (BGB. I S. 2325, 2353). Dieses enthält Sonderregelungen allein hinsichtlich der Beurlaubung von Beamten zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei einer der in § 1 Postumwandlungsgesetz genannten Aktiengesellschaften (§ 4 Abs.

3 PostPersRG). Ferner erlaubt es den vorübergehenden Einsatz eines Beamten auf einem unterwertigen Dienstposten (§ 6 PostPersRG). Die Freistellung von der Arbeit im Falle eines Personalüberhangs oder einer organisatorischen Umstrukturierung einzelner Tätigkeitsbereiche ist demgegenüber nicht vorgesehen (Letzteres gilt im Übrigen auch hinsichtlich des – hier allerdings zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides noch nicht verkündeten – ersten Gesetzes zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes vom 09.11.2004 (BGBl. I S. 2774 ff).

Auch kann die Maßnahme nicht auf den Tarifvertrag Rationalisierungsschutz und Beschäftigungssicherung (TV Ratio) bzw. die in der streitgegenständlichen Verfügung genannten entsprechenden Regelungen zum Rationalisierungsschutz für Beamte vom 02.10.2002 gestützt werden: Insoweit geht die Kammer davon aus, dass die Beklagte bei ihrer Entscheidung, welche Mitarbeiter zur PSA/zu Vivento „versetzt" werden, ihr Ermessen dahin gebunden hat, tarifvertraglich ausgehandelte Auswahlkriterien zugrunde zu legen. Mithin handelt es sich um eine bestehende Verwaltungspraxis bzw. bezüglich der hier maßgeblichen Regelungen für Beamte vom 02.10.2002 um Anweisungen des Vorstandes. Letztere sind in ihrem Rechtscharakter allgemeinen Verwaltungsvorschriften in der staatlichen Verwaltung vergleichbar,

> vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom und 27.10.2004 – 1 B 1329/04 – und 29.10.2004 – 1 B 1325/04 –.

Als Regelungen im Rang von Verwaltungsvorschriften setzen sie indessen eine – hier nicht gegebene – gesetzliche Ermächtigung voraus.

Die Maßnahme kann auch nicht als nicht als eine – grundsätzlich im weiten organisatorischen Ermessen des Dienstherrn stehende – Umsetzung angesehen werden. Die Umsetzung ist die Übertragung eines anderen Amtes im konkret-funktionellen Sinne, ohne dass das Amt im statusrechtlichen und im abstrakt-funktionellen Sinne berührt würden oder die Beschäftigungsbehörde sich änderte,

> vgl. Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 5. Auflage, Rn. 141.

Zum einen beinhaltet die Zuordnung zu Vivento wie oben erläutert eine Änderung des abstrakt-funktionellen Amtes. Zum anderen ändert sich die Beschäftigungsbehörde: Die Vivento stellt eine organisatorisch hinreichend verselbständigte Einheit innerhalb der Deutschen Telekom AG dar; sie ist mit einem eigenen Personalbestand und Sachmitteln ausgerüstet und in einem abgegrenzten Bereich im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben selbständig tätig,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom und 27.10.2004 – 1 B 1329/04 – und 29.10.2004 – 1 B 1325/04 –.

Organisatorisch gehört die Vivento zu den sog. Shared Services und ist somit einer „anderen Behörde" vergleichbar.

Auch die Regelungen über Abordnung und Versetzung (§§ 27 und 26 Bundesbeamtengesetz (BBG)) kommen als Rechtsgrundlage nicht in Betracht:

Eine Abordnung scheitert daran, dass die organisationsrechtliche Zuordnung zu der bisherigen Dienststelle nicht erhalten bleibt.

Aber auch eine organisationsrechtliche Versetzung im Sinne des § 26 BBG liegt nicht vor. Hierunter ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes im abstrakt funktionellen Sinne bei einer anderen Behörde desselben oder eines anderen Dienstherrn zu verstehen. Die Zuweisung zur PSA/zu Vivento beinhaltet indes nicht die Übertragung eines neuen Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne, also eines nach abstrakten Kriterien umschriebenen und der statusrechtlichen Rechtsstellung eines Beamten entsprechenden Aufgabenkreises.

Die Zuordnung zu Vivento kann auch nicht als erster Teilakt einer (einheitlichen) Versetzungsmaßnahme angesehen werden. Dass eine nur kurzfristige Freisetzung vor einer bereits ins Auge gefassten Zuteilung eines neuen abstrakt-funktionellen Amtes nicht gewollt ist, ergibt sich im Übrigen auch aus der Selbstdarstellung (Leistungsportfolio) der Vivento. Die Vivento sieht nach der Kammer vorliegenden Erkenntnissen ihre oberste Zielsetzung in der dauerhaften Vermittlung von Transfermitarbeitern an den externen Markt. Die Transfermitarbeiter sollen bei der Suche nach vorwiegend exter-

en, temporären und dauerhaften Jobs unterstützt werden. In der Übergangszeit stelle die Vivento ein Sicherheitsnetz dar.

Infolgedessen bleibt es bei der Einschätzung, dass mit der Zuweisung zu Vivento nicht die Übertragung eines neuen abstrakt-funktionellen Amtes verbunden ist.

Die Kammer folgt in diesem Zusammenhang der Auffassung des OVG NRW in den oben zitierten Beschlüssen, wonach die Übertragung eines neuen Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne bei der aufnehmenden Stelle dem zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) gehörenden Grundsatz der Verknüpfung von Statusamt und Funktion entspringt. Das statusrechtliche Amt des Beamten ist danach dergestalt mit der Übertragung von Funktionen bestimmter Art und Wertigkeit an den Beamten verknüpft, dass eine dauerhafte Trennung von Status und Funktion nicht mit Art. 33 Abs. 5 GG zu vereinbaren ist. Demzufolge steht dem Beamten ein Recht auf Führung seines (abstrakt-funktionellen) Amtes zu; er ist seinem statusrechtlichen Amt entsprechend (amts-)angemessen zu beschäftigen,

> vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom und 27.10.2004 – 1 B 1329/04 – und 29.10.2004 – 1 B 1325/04 –.

Eine Versetzung im Sinne des § 26 BBG ist damit nicht gegeben.

Auch ist die beamtenrechtliche Regelung des § 26 BBG nicht durch einen spezifischen „postbeamtenrechtlichen" Versetzungsbegriff modifiziert,

> vgl. hierzu im Einzelnen OVG NRW, Beschlüsse vom und 27.10.2004 – 1 B 1329/04 – und 29.10.2004 – 1 B 1325/04 – unter ausführlicher verfassungsrechtlicher Herleitung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Das Gericht hat die Sprungrevision und die Berufung zugelassen, weil es die Voraussetzungen des § 134 VwGO in Verbindung mit § 132 Abs. 2 Nr. 1 und § 124a Abs. 1 in Verbindung mit 124 Abs. 2 Nr. 3 (grundsätzliche Bedeutung der zur Entscheidung ste-

henden Rechtssache) für gegeben erachtet, da es sich um eine höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfrage mit erheblicher Breitenwirkung handelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt; sie muss einen bestimmten Antrag und die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingelegt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Die Berufungsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Darüber hinaus steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Kläger und der Beklagte der Einlegung der Sprungrevision schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist der Revisionsschrift beizufügen.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten und die verletzte Rechtsnorm angeben.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und Begründung der Revision durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Revisionsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Zobel Meuser Wilhelm

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

4.000 EUR

festgesetzt.

G r ü n d e

Der festgesetzte Betrag entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert im Zeitpunkt der Klageerhebung, § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a.F..

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.
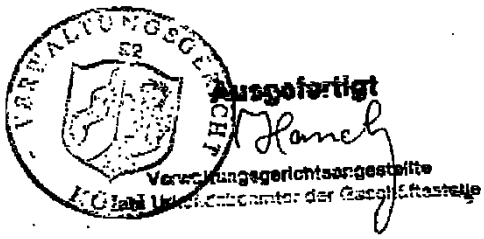
Zobel Meuser Wilhelm